



KANTON  
URI

JUSTIZDIREKTION  
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG



## Denkmalpflege und Archäologie im Kanton Uri

Grundlagen  
Aufgaben  
Verfahren



## Historische Dorfkerne und Ortsteile

Auch ikonenhafte Baudenkmäler stehen in einem Kontext. Ein historisches Ortsbild besteht jedoch nicht nur aus geschützten Objekten, vielmehr entwickelt es seine Qualität durch das Zusammenspiel von bestehenden Bauten und Ergänzungen, die das Vorhandene respektieren und sich entsprechend einbetten.

*Hospental, Turm 1277 (Dendrodatierung).*

# Inhalt

<b>Vorwort</b>		Seite 4
<b>Denkmalpflege als Aufgabe im öffentlichen Interesse</b>		Seite 6
<b>Grundlagen</b>	Rechtliche Grundlagen	Seite 7
	Fachliche Grundlagen	Seite 11
	Wissenschaftliche Grundlagen	Seite 11
<b>Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Uri</b>	Organisation	Seite 12
	Arbeitsfelder	Seite 12
	Inventare und Verzeichnisse	Seite 13
	Beitragswesen	Seite 13
<b>Schutzobjekte: Was ist ein Schutzobjekt?</b>		Seite 15
<b>Schutzobjekte: Was ist ein Schutzgebiet?</b>	Definition	Seite 16
	Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	Seite 16
	Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	Seite 17
	Inventar der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete	Seite 17
<b>Schutzobjekte: Was ist ein Einzelobjekt?</b>		Seite 18
<b>Kantonales Schutzinventar</b>	Definition	Seite 20
	Verfahren	Seite 21
	Wirkung	Seite 21
<b>Schutzmassnahmen: Allgemein</b>	Verfahren und Zuständigkeit	Seite 22
	Verzeichnis der Schutzmassnahmen	Seite 23
	Zuwiderhandlungen	Seite 23
<b>Schutzmassnahmen: Gebiete</b>		Seite 25
<b>Schutzmassnahmen: Einzelobjekte</b>	Unterschutzstellung	Seite 26
	Eigentumsbeschränkungen	Seite 27
	Bewilligungspflicht	Seite 27
	Beiträge	Seite 29
	– Kantonsbeiträge	Seite 29
	– Bundesbeiträge	Seite 29
	Enteignung und Heimschlagsrecht	Seite 30
<b>Die Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren</b>	Stellungnahmen, Auflagen	Seite 31
	– Verbindlichkeit der Stellungnahmen	Seite 31
	– Differenzbereinigung	Seite 31
	Grafik	Seite 32
<b>Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK)</b>		Seite 33
<b>Eidgenössische Kommissionen</b>		Seite 33
<b>Archäologie</b>		Seite 34
<b>Adressen, Links und Impressum</b>		Rückseite

## Vorwort



Die vorliegende Broschüre wendet sich an die kommunalen Planungs- und Baubehörden, öffentliche und private Liegenschaftsbesitzer und alle interessierten Personen, die in irgendeiner Weise mit der Denkmalpflege und der Archäologie in Berührung kommen. Die Broschüre legt den rechtlichen Rahmen für die praktische Umsetzung dar.

Denkmalpflege ist als interdisziplinäres Fach eingebettet zwischen Kunstgeschichte und Architektur, zwischen Praxis und Theorie. Aussagen und Ergebnisse folgen daher nicht aus technischen Analysen und Berechnungen. Vielmehr nimmt die Denkmalpflege ihre Aufgabe wahr, indem sie Gespräche und Diskussionen führt sowie Beratschlagungen und Beurteilungen von Fachleuten und Fachkommissionen in ihre Arbeit miteinbezieht. Die vorliegende Broschüre soll dazu beitragen, dass die öffentlichen und privaten Liegenschaftsbesitzer die erforderlichen baulichen Massnahmen sowie die kommunalen Planungs- und Baubehörden angemessene und sachgerechte Entscheidungen zur Erhaltung unserer Baudenkmäler treffen.

Der Umgang mit unserem bauhistorischen Erbe verlangt von uns allen viel Umsicht, Rücksicht und Sensibilität. Die öffentliche Hand lässt die Liegenschaftsbesitzer in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe, ihre Baudenkmäler zu erhalten, nicht allein. Deshalb unterstützen Bund und Kantone fachgerechte Restaurierungen mit finanziellen Beiträgen. Der Denkmalschutz dient jedoch nicht nur der blossen Konservierung eines bestehenden Zustands, vielmehr soll er auch neue bauliche Nutzungen und eine Weiterentwicklung der architektonischen Kultur ermöglichen – einer Kultur, die unseren Kanton auch schon die vergangenen Jahrhunderte prägte.

### **JUSTIZDIREKTION URI**

Der Vorsteher:

Daniel Furrer,  
Regierungsrat



### **Ausstattung erhalten**

Ofen, Buffet, Täfer und Parkettboden gehören wie etwa originale Fenster, Treppengeländer, Tapeten, Malereien und anderes mehr zur Geschichte und Substanz eines Baudenkmals.

*Andermatt, Talmuseum Ursern,  
Stube 1786, original erhalten.*

# Denkmalpflege als Aufgabe im öffentlichen Interesse

Die Aufgabe der Denkmalpflege als Institution besteht darin, das baukulturelle Erbe zu erkennen, zu sichern und für die kommenden Generationen zu erhalten. Der Auftrag, dieses öffentliche Interesse wahrzunehmen, ist mehrfach durch rechtliche Grundlagen manifestiert und legitimiert. Die rechtliche Grundlage für die Denkmalpflege und Archäologie bildet das kantonale **Gesetz über den Natur- und Heimatschutz** (kNHG; RB 10.5101). Damit sind der Denkmalschutz sowie die Archäologie anderen öffentlichen Interessen gleichgestellt und müssen im Fall eines Widerspruchs diesen in einer Abwägung gegenübergestellt werden.

Ein öffentliches Interesse betrifft oftmals auch private Interessen. Gerade in der Denkmalpflege können Massnahmen, die auf den Erhalt eines Baudenkmals zielen, Eigentumsbeschränkungen bewirken. So darf ein Baudenkmal beispielsweise nicht abgebrochen werden, und es werden Vorgaben zur Schonung respektive zum Erhalt der historischen Bausubstanz und ihres Erscheinungsbilds gemacht.

Ein Baudenkmal wird in der Regel nicht durch sein Erscheinungsbild bestimmt, sondern durch die überlieferte Substanz. Diese zeigt oftmals nicht nur den Ursprung des Baudenkmals, sondern auch den Wandel und die Veränderungen der Zeit. Eine Beurteilung eines Objekts hat daher immer von folgenden Grundfragen auszugehen:

- Was macht das Baudenkmal aus?
- Was soll für die Nachwelt erhalten werden?
- Was ist notwendig, um das Baudenkmal in seiner Existenz und Berechtigung zu erhalten?

Die dazu notwendigen Massnahmen müssen verhältnismässig und auf das Erhaltungsziel ausgerichtet sein. Sie müssen im Einzelfall immer wieder neu ausgehandelt und festgelegt werden. Dafür braucht es einen engen Austausch mit der Eigentümerschaft, aber auch mit den Planern und Behörden.

## Ziel und Zweck

### **Art. 1 Abs. 1 kNHG**

*Dieses Gesetz bezweckt, schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und deren Umgebung zu schonen, und, wo das Schutzinteresse überwiegt, zu erhalten.*

### **Art. 2 Abs. 1 kNHG**

*Jedermann hat Schutzobjekte im Sinne von Artikel 1 zu schonen und zum Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanze Sorge zu tragen.*

### **Art. 3 Abs. 1 kNHG**

*Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Naturschutz und den Heimatschutz Rücksicht zu nehmen.*

### **Art. 26 kNHG**

<sup>1</sup> *Das Gemeinwesen und die Organe des Natur- und Heimatschutzes unterstützen sich gegenseitig im Bestreben, den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.*

<sup>2</sup> *Sie fördern das Verständnis für den Natur- und Heimatschutz.*

<sup>3</sup> *Besondere Anstrengungen sind darauf zu richten, bei der Jugend den Sinn für die Natur- und Kulturwerte zu wecken.*

# Grundlagen

## Rechtliche Grundlagen

Denkmalpflege und Archäologie sind eine kulturelle Aufgabe. Die Auseinandersetzung mit dem baulichen Kulturerbe umfasst interdisziplinär verschiedene Fachgebiete wie Architektur, Kunstgeschichte, Archäologie, historische Forschung oder handwerkliches Wissen über die Art und Weise des Restaurierens.

Diese Interdisziplinarität widerspiegelt sich auch in der Gesetzgebung. So tauchen die Begriffe «Heimatschutz», «Denkmalpflege» und «Ortsbildschutz» in verschiedenen Gesetzestexten – insbesondere im Planungs- und Baubereich – auf. Folgende Regelungen nehmen auf die speziellen Aufgaben der Denkmalpflege Rücksicht:

Artikel 78 der **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (BV; SR 101) besagt, dass die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind. Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und erhält sie ungeschmälert, wenn es das öffentliche Interesse gebietet.

Das kantonale **Gesetz über den Natur- und Heimatschutz** (kNHG; RB 10.5101) übernimmt die Vorgaben und Verpflichtungen aus Artikel 78 der Bundesverfassung für den Kanton Uri und erklärt als primären Zweck, schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und deren Umgebung zu schonen, und, wo das Schutzinteresse überwiegt, zu erhalten (Art. 1 kNHG). Das Gesetz definiert, was ein Schutzobjekt ist (Art. 6 kNHG) und in welcher Form sein Fortbestand gesichert werden soll. Kanton und Gemeinden können dafür Schutzmassnahmen treffen und Bewilligungen, Genehmigungen, Beiträge, Konzessionen und dergleichen an entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen oder verweigern (Art. 3 kNHG). Die Grundlage bildet ein Inventar jener Objekte, die der Regierungsrat als schutzwürdig erachtet (Kantonales Schutzinventar; Art. 17 und Art. 19 Abs. 2 kNHG). Ausgrabungen von historisch und naturwissenschaftlich bedeutsamen Objekten sind bewilligungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 kNHG).

Auf Bundesebene regeln das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz** (NHG; SR 451) und die dazugehörige **Verordnung über den Natur- und Heimatschutz** (NHV; SR 451.1) den Heimatschutz. Der Bund unterstützt die Kantone in den Bereichen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege (Art. 1 Bst. b NHG). Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG). Der Bundesrat erstellt Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung (Bundesinventare nach Art. 5 NHG). Objekte in einem Bundesinventar verdienen die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung (Art. 6 NHG). Zur Beurteilung und Beratung bestellt der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Kantone bezeichnen ihrerseits Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege (Art. 25 NHG). Der Bund kann die Kantone bei der Erhaltung von schützenswerten Objekten im Rahmen von Programmvereinbarungen auch finanziell unterstützen (Art. 13 NHG).

Die Bundesinventare werden durch entsprechende Verordnungen geregelt:

- **Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler** (VBLN; SR 451.11)
- **Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz** (VISOS; SR 451.12)
- **Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz** (VIVS; SR 451.13)

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beurteilung von schutzwürdigen Einzelobjekten auf Bundesebene bildet das **Kulturgüterschutzinventar des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS** (Art. 4 Bst. d des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen; KGSG SR 520.3).

Internationale Konventionen halten zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Schutz und zur Pflege des kulturellen Erbes fest:

- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Paris 1975; SR 0.451.41)
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa (Granada 1985; SR 0.440.4)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Valletta 1992; SR 0.440.5)
- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Den Haag 1954; SR 0.520.3)

### Erwähnungen und Aussagen zu Heimatschutz und Denkmalpflege in anderen Rechtsgrundlagen

Die Denkmalpflege nimmt ein öffentliches Interesse wahr, das insbesondere im Planungs- und Baubereich gegenüber anderen Interessen abgewogen werden muss. Entsprechend wird in der Gesetzgebung immer wieder explizit auf diese Verpflichtung hingewiesen, die Anliegen des Heimatschutzes, des Ortsbildschutzes oder des Denkmalschutzes mit zu berücksichtigen.

#### Beispiele auf kantonaler Ebene

##### Kantonaler Richtplan

Der Richtplan des Kantons Uri (Stand 31.8.2016) regelt in Kapitel 4.4 den Umgang mit historischen Ortsbildern, Verkehrswegen, Kulturobjekten und archäologischen Zonen.

#### Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)

##### Art. 2 PBG

*Besondere Bestimmungen, namentlich jene über den Wald, den Natur- und Heimatschutz, den Gewässer- und den Umweltschutz, bleiben vorbehalten.*

##### Art. 80 Abs. 4 PBG

*Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernisfreie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegensprechen.*

##### Art. 81 Abs. 1 PBG

*Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.*

#### Energiereglement (EnR; RB 40.7215)

##### Art. 11 Abs. 1. Bst. c EnR

*Die Gemeindebaubehörde kann bei den Anforderungen an den Wärmeschutz ganzer Gebäude oder einzelner Gebäudeteile Erleichterungen bewilligen für denkmalpflegerisch schützenswerte Bauten, falls das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde.*

#### Strassengesetz (StrG; RB 50.1111)

##### Art. 26 Abs. 1 StrG

*Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen.*

#### Beispiele auf nationaler Ebene

#### Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)

##### Art. 17 RPG

*Schutzzonen umfassen:*

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;*
- besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;*
- bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler.*

##### Art. 18a Abs. 3 RPG

*Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.*

##### Art. 24d Abs. 2 RPG

*Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:*

- sie von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und*
- ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.*



## Architektur- und Kunstgeschichte

Kirchliche Bauten stehen am Beginn der Geschichte der institutionellen Denkmalpflege und sind als kulturgeschichtliche Zeugen unbestritten. Sie sind landschaftlich wie kunsthistorisch prägende Merkmale im Urner Kulturraum.

*Silenen, Pfarrkirche St. Albin 1757, original erhalten.*

## Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

### Art. 32b RPV

#### Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

## Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG; SR 702)

### Art. 9 Abs. 1 ZWG

In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen innerhalb der Bauzonen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn:

- a. die Baute in ihrem Schutzwert nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben;
- b. eine dauernde Erhaltung der Baute nicht anders sichergestellt werden kann; und
- c. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

## Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3)

### Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG

<sup>1</sup> Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere (...) zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (...).

## Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV; SR 151.31)

### Art. 6 Abs. 1 Bst. c BehiV

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden: (...) der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

### Art. 6 Abs. 2 BehiV

Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a. die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
- b. das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen:
  1. die Umwelt beeinträchtigen;
  2. die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.

## Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

### Art. 10 Abs. 3 Bst. b LSV

Schallschutzmassnahmen müssen nicht getroffen werden, wenn: (...)

- b. überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen; (...).

## Fachliche Grundlagen

Neben den rechtlichen Grundlagen basiert die Denkmalpflege auf fachlichen Grundsätzen, die unter anderem in internationalen und nationalen Grundsatzpapieren festgelegt sind:

Die Chartas des «**International Council on Monuments and Sites**» (ICOMOS) legen internationale Standards im Umgang mit dem kulturellen Erbe fest. Ihnen kommt auf fachtechnischer Ebene grosse Bedeutung zu, rechtlich sind sie jedoch nicht bindend.

- **Charta von Venedig 1964:**  
Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles
- **Charta von Florenz 1981:**  
Charta der historischen Gärten
- **Charta von Washington 1987:**  
Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten
- **Charta von Lausanne 1990:**  
Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes
- **Charta von Québec 2008:**  
Charta der Kulturstrassen

Die Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe sind in den **Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz**, herausgegeben von der Eidgenössischen Denkmalpflegekommission im Jahr 2007, enthalten. Sie bilden Grundlage und Voraussetzung zur Beurteilung sowie zur Begleitung von Baudenkmalen, deren Erhalt mit Bundesbeiträgen unterstützt wird.

Die Grundsatzpapiere der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD behandeln die Themen «Erdbebensicherheit bei Baudenkmalen», «Unterirdisches Bauen im historischen Bereich», «Mobilfunkantennen an Baudenkmalen», «Fenster am historischen Bau», «Historische Zimmer in Museen», «Kunst am Baudenkmal», «Schutz der Umgebung von Denkmälern» sowie die Empfehlungen «Energie und Baudenkmal».

Viele der kantonalen Denkmalpflege-Fachstellen geben zudem Merkblätter zu einzelnen Themen heraus.

## Wissenschaftliche Grundlagen

Über den Kanton Uri und seine Gemeinden gibt es eine reichhaltige Literatur. Folgende wissenschaftliche Werke bilden für die Denkmalpflege im Kanton Uri eine wichtige Grundlage:

Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri werden in fünf Bänden dokumentiert: Seegemeinden (herausgegeben 1986), Altdorf (2001 und 2004 in zwei Bänden), Schächental und Unteres Reusstal (2017) sowie Oberes Reusstal und Ursern (2008).

Im Rahmen der Schweizerischen Bauernhausforschung erarbeitete Benno Furrer ein Inventar der ländlichen Baukultur. Die Ergebnisse daraus wurden publiziert als Buch (Benno Furrer. Die Bauernhäuser des Kantons Uri. Die Bauernhäuser der Schweiz, Band 12. Basel 1985).

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) des Kantons Uri wurde 1994/95 vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegeben. Darin werden neun nationale Ortsbilder unterschiedlichster Grösse (von Altdorf bis Silenen Dörfli) dokumentiert. Der Ergänzungsband folgte 2009 und umfasst zusätzlich drei weitere, nachträglich national eingestufte Ortsbilder: Amsteg, Bauen und das Bauensemble Berghotel Maderanertal.

# Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Uri

## Organisation

Die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (auch Fachstelle Denkmalpflege/Archäologie oder kantonale Denkmalpflege/Archäologie genannt) ist im Kanton Uri bei der Justizdirektion im Amt für Raumentwicklung angesiedelt. Sie nimmt auf Seite des Kantons die in der Gesetzgebung vorgesehenen Aufgaben im Bereich Denkmalpflege, Ortsbildschutz, historische Verkehrswege und Archäologie wahr.

Die Aufgaben der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie sind im kantonalen Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR; RB 2.3322) festgelegt.

Die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie ist für ihren Bereich die kantonale Fachstelle im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 25 Abs. 2 NHG).

## Auftrag der Justizdirektion

### Art. 24 kNHG

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion übt die unmittelbare Aufsicht aus über den Natur- und Heimatschutz in den Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie sorgt für die Koordination der Schutzmassnahmen, die mehrere Gemeinden berühren, sowie für die Verbindung und Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und Kommissionen für Natur- und Heimatschutz.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion beantragt dem Regierungsrat jene Schutzmassnahmen, für die er zuständig ist.

## Arbeitsfelder

Die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie ist auf Stufe Kanton verantwortlich für die Erkennung, den Schutz, die Erhaltung und die Vermittlung des baulichen Kulturerbes. Sie ist die kantonale Fachstelle für den Denkmalschutz, den Ortsbildschutz, die historischen Verkehrswege und die Archäologie. Ihr obliegt die Nachführung des kantonalen Schutzinventars (Art. 17 ff. kNHG) und des Verzeichnisses der Schutzmassnahmen (Art. 20 kNHG).

Sie berät kantonale und kommunale Behörden sowie Private in Fragen des Denkmalschutzes und der Archäologie. Sie beurteilt Baugesuche hinsichtlich des Heimatschutzes, der Denkmalpflege, des Ortsbildschutzes sowie der Archäologie und gibt entsprechende Stellungnahmen zuhanden der Bewilligungsbehörden ab.

Vor dem oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft sie, ob allfällige Schutzmassnahmen durch den Regierungsrat (für nationale und regionale Schutzobjekte) beziehungsweise durch den Gemeinderat (für lokale Schutzobjekte) zu erlassen sind. Aus diesen Schutzmassnahmen ergeben sich die Vorgaben für die fachliche Begleitung und Umsetzung des Restaurierungsprojekts, die in einer Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde festgehalten werden.

Sie berät kantonale und kommunale Behörden und gibt fachliche Stellungnahmen zu kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen ab. Sie unterstützt als kantonale Fachstelle für Kulturgüterschutz die Abteilung Zivilschutz / ZSO Uri in Fragen der Kulturgüterinventarisierung und -erhaltung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert sie über ihre Arbeit, ihre Ziele sowie die Bedeutung und den Zustand von Ortsbildern und Baudenkmalern.

Der Denkmalpfleger führt im Auftrag der Justizdirektion das Sekretariat der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK).

Als kantonale Fachstelle im Sinne des **Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz** (Art. 25 Abs. 2) arbeitet die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie mit den verschiedenen Bundestellen (VBS, BAK, ASTRA, BAFU, BABS) sowie bundeseigenen Betrieben (SBB) bei Programmvereinbarungen und Plangenehmigungsverfahren zusammen. Sie übernimmt im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) die administrative Verarbeitung der Bundesbeiträge und die Umsetzung der daraus resultierenden Vorgaben beim Baubewilligungsverfahren.

## Inventare und Verzeichnisse

Die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie betreut in ihrem Bereich das kantonale Schutzinventar, führt ein Verzeichnis der erlassenen Schutzmassnahmen (Unterschutzstellungen) und definiert archäologische Funderwartungsgebiete. Sie erarbeitet die entsprechenden Anträge an den Regierungsrat.

### Inventare und Verzeichnisse

#### **Art. 17 kNHG**

*Der Regierungsrat erlässt ein kantonales Inventar jener Schutzobjekte, die er als schutzwürdig erachtet.*

#### **Art. 20 Abs.1 kNHG**

*Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis aller rechtskräftigen Schutzmassnahmen.*

Sie hilft mit bei der Aktualisierung und der Umsetzung der Massnahmen für die in den Inventaren des Bundes verzeichneten Objekte. Dies gilt insbesondere für:

- **das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS),**
- **das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS),**
- **das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar).**

## Beitragswesen

Bund und Kanton können Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, die zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege sowie zur Untersuchung oder Erforschung eines Schutzobjekts dienen. Die administrative Bearbeitung wie auch das Controlling obliegen der kantonalen Denkmalpflege. Die Beiträge sollen dazu dienen, die definierten Ziele des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) zu erreichen. Im Speziellen werden damit im öffentlichen Interesse die Erforschung, der Fortbestand, die Substanzbewahrung und Werterhaltung als Denkmal gesichert. Die Verpflichtung zur Erhaltung und Schonung eines Schutzobjekts ergibt sich aus den erlassenen Schutzmassnahmen. Diese bleiben auch bei einem Verzicht auf Beiträge verpflichtend.

Voraussetzung für Beiträge ist, dass vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch mit den geforderten Unterlagen eingereicht wird, die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die kantonale Denkmalpflege begleitet werden. Zur Erreichung des Schutzziels kann die Fachstelle auf eigene Kosten Vorabklärungen, Studien und Projektalternativen veranlassen.

Archäologische Untersuchungen, die über reine Grabarbeiten oder den Rückbau hinausreichen, werden vom Kanton mit Unterstützung des Bundes durchgeführt und getragen.



## Bauten für den Tourismus

Historische Hotels – auch wenn sie nicht mehr als solche betrieben werden – sind wie Kirchen und Bauernhäuser Teil der Landschaft und der Ortsbilder. Wie alle Baudenkmäler sind sie identitätsstiftende Elemente unseres Lebensraumes.

*Springen-Urnerboden,  
ehem. Hotel Tell 1900.*

# Schutzobjekte: Was ist ein Schutzobjekt?

Die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, herausgegeben von der Eidgenössischen Denkmalpflegekommission 2007, definieren Denkmäler wie folgt:

«Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften.»

Dazu sind auch archäologische Denkmäler und Flächen zu zählen.

Grundsätzlich stellen die Denkmäler materielle, charakteristische Zeugen einer historischen Epoche, des kulturellen Wirkens, des baukünstlerischen oder technischen Schaffens und des gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Lebens dar. Es sind Merkmale und identitätsstiftende Erinnerungsorte für das historische Wachsen und den Wandel unserer Umwelt.

## Schutzobjekte

### Art. 4 Abs. 2 kNHG

Schutzwürdig sind Objekte, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Seltenheit oder ihr harmonisches Gesamtbild auszeichnen. Dabei sind auch der ökologische Stellenwert sowie die kulturelle, historische und wissenschaftliche Bedeutung der Objekte mit zu berücksichtigen.

### Art. 6 Abs. 1 kNHG

Schutzgebiete sind:

- Gebiete, die grössere Landflächen umfassen oder bauliche wie natürliche Gesamterscheinungen darstellen, deren Schutzwürdigkeit sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile als vielmehr aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen ergibt;
- Einzelobjekte, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung ergibt.

### Art. 7 kNHG

Die Schutzobjekte werden gegliedert in solche von:

- nationaler Bedeutung;
- regionaler Bedeutung;
- lokaler Bedeutung.

Das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) unterscheidet zwischen **Gebieten und Einzelobjekten**, die in Bezug auf die Schutzmassnahmen unterschiedlich behandelt werden.

Die Objekte werden gemäss ihrer Bedeutung eingestuft als:

- **national: kultureller Zeugniswert im gesamtschweizerischen Rahmen**

- **regional: kultureller Zeugniswert für Uri, die Innerschweiz oder den Alpenraum im Besonderen**
- **lokal: kultureller Zeugniswert für den Ort oder das Tal**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 kNHG entscheidet der Regierungsrat im Streitfall, ob einem Schutzobjekt nationale, regionale oder lokale Bedeutung zukommt.

Die Kompetenz zur Einstufung von Objekten von nationaler Bedeutung liegt jedoch beim Bund (Art. 5 NHG). Schutzobjekte des Bundes sind automatisch solche des Kantons (Art. 17 Abs. 2 kNHG).

## Schutzobjekte im Bundesinventar

### Art. 17 Abs. 2 kNHG

Schutzobjekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, gelten ohne Weiteres als Bestandteil des kantonalen Inventars und sind im kantonalen Verzeichnis aufzunehmen.

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung (Art. 5 NHG).

Die für die Denkmalpflege relevanten Bundesinventare für Schutzobjekte sind:

- **das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS),**
- **das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS),**
- **das Bundesinventar der Landschaften und Naturobjekte (BLN).**

Die zuständigen Bundesämter haben ein Merkblatt zu Bedeutung und Umsetzung der Bundesinventare verfasst (Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung; 2012).

Der Bund verfügt über kein denkmalpflegerisches Bundesinventar der national eingestuften Einzelobjekte. Das Bundesamt für Kultur führt aber auf Grundlage des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) ein «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung», das verschiedene Inventare und Listen von Bundesstellen zusammenführt. Das Kulturgüterschutzinventar des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) bildet dafür eine wesentliche, jedoch nicht ausschliessliche Grundlage.

# Schutzobjekte: Was ist ein Schutzgebiet?

Der kantonale Richtplan (Stand 31. August 2016) regelt in Kapitel 4.4 den Umgang mit historischen Ortsbildern, Verkehrswegen und archäologischen Zonen. Kulturgebiete im Sinne der Denkmalpflege sind Schutzzonen (siehe dazu Art. 34a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes) oder Linienobjekte (Wege, Strassen, Eisenbahnstrecken). Erstere orientieren sich einerseits am Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), andererseits an den im Richtplan aufgeführten Weilerzonen. Als Grundlage für die Aufnahme von Linienobjekten dient das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) beziehungsweise die entsprechende Verordnung (VIVS).

Die Inventarisierung der Gotthard-Bergstrecke erfolgt durch die Fachstelle Denkmalpflege der SBB im Rahmen des Inventars der schützenswerten Bauten und Anlagen (ISBA) der SBB.

## Schutzgebiete

### Art. 6 Abs. 2 kNHG

*Als schutzwürdige Gebiete gelten namentlich Erholungsräume, wertvolle Ortsbilder, Fluss- und Seeufer, naturnahe Landschaften und wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.*

## Schützenswerte Ortsbilder

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist ein Bundesinventar, das schweizweit beinahe 1300 Objekte nach einheitlichen Massstäben beurteilt und als nationale Ortsbilder einstuft. Die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sind auf dem Geoportal des Bundes abrufbar:

[www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch)  
> ISOS

Durch die Aufnahme eines Objekts im Bundesinventar wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient (Art. 6 NHG). Das ISOS ist unmittelbar verbindlich bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, namentlich bei der Gestaltung und dem Unterhalt von Bauten und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie bei der Gewährung von Beiträgen des Bundes. Auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben entfaltet das ISOS Rechtswirkung. So müssen die Kantone das Bundesinventar bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung, berücksichtigen (Art. 11 VISOS). Die Umsetzung erfolgt im Kanton Uri über die Richtplanung, die Nutzungsplanung sowie das kantonale Schutzinventar.

### National eingestufte Ortsbilder

Altdorf	Stadt/Flecken
Amsteg (Silenen)	Spezialfall
Andermatt	Dorf
Bauen	Dorf
Bürglen	Dorf
Dörfli (Silenen)	Weiler
Erstfeld	Verstädtertes Dorf
Flüelen	Verstädtertes Dorf
Göschenen	Verstädtertes Dorf
Gurtellen Wiler	Spezialfall
Hospental	Dorf
Berghotel Maderanertal (Silenen)	Spezialfall

Im Rahmen der Erstinventarisierung des ISOS wurden auch Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung dokumentiert. Diese sind ins kantonale Schutzinventar überführt.

### Regional eingestufte Ortsbilder

Realp	Dorf
Seedorf	Spezialfall
Silenen (Tägerlohn)	Weiler
Wassen	regional

### Lokal eingestufte Ortsbilder

Attinghausen	Dorf
Bristen	Dorf
Färnigen (Wassen)	Weiler
Isenthal	Dorf
Schattdorf	lokal
Seelisberg (Oberdorf)	Weiler
Sisikon	Dorf
Spiringen	Dorf
Unterschächen	Dorf

### Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) bezweckt den Schutz der historischen Verkehrswege in der Schweiz ([www.ivs.admin.ch](http://www.ivs.admin.ch)). Das Inventar ist umfassend und verzeichnet den historischen Verlauf der Wege und die überlieferte sichtbare historische Wegsubstanz. Im Inventar sind neben den nationalen Wegen mit der entsprechenden Dokumentation auch die regionalen und lokalen historischen Wege mit grafischer Dokumentation über das Geoportal des Bundes abrufbar:

[www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch)  
> IVS

### Archäologische Fundstellen und Funderwartungsgebiete

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen vergangener Kulturen, die wissenschaftlich erforscht werden sollen, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind. Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an. Als Grundlage führt die Fachstelle Archäologie ein archäologisches Fundstelleninventar. Dieses ist im Internet abrufbar unter:

[www.geo.ur.ch](http://www.geo.ur.ch)  
> Archäologie: Funderwartungsgebiete

# Schutzobjekte: Was ist ein Einzelobjekt?

## Einzelobjekte

### **Art. 4 Abs. 2 kNHG**

*Schutzwürdig sind Objekte, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Seltenheit oder ihr harmonisches Gesamtbild auszeichnen. Dabei sind auch der ökologische Stellenwert sowie die kulturelle, historische und wissenschaftliche Bedeutung der Objekte mit zu berücksichtigen.*

### **Art. 6 Abs. 3 kNHG**

*Zu den schutzwürdigen Einzelobjekten gehören neben Fahrnisgegenständen auch Natur- und Kulturdenkmäler wie Gewässerpartien, einzelne Bäume und Baumbestände, Kleinbiotope und Aussichtspunkte sowie Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile, historische Stätten, archäologische Fundzonen und dergleichen. Wenn die Bedeutung des schutzwürdigen Objektes es rechtfertigt, kann auch dessen Umgebung unter Schutz gestellt werden.*

Ein Einzelobjekt stellt für sich selbst oder als herausragender Teil eines grösseren Zusammenhangs ein bedeutender Zeuge für das historische, künstlerische, architektonische Wirken und Handeln einer Epoche oder eines historischen Prozesses dar. Es ermöglicht damit in wissenschaftlicher Hinsicht als historisches Element die Darstellung einer kulturellen Entwicklung. Der Zeugniswert ergibt sich dabei wesentlich aus dem Mass der Authentizität des Denkmals in seiner Substanz und Erscheinung. Dabei ist festzuhalten, dass das Denkmal selbst im Laufe der Zeit einem Wandel und Veränderungen unterworfen sein kann. Eine grosse Herausforderung besteht oftmals darin, trotz dieser Veränderungen die Denkmaleigenschaften zu erkennen und zu definieren. Dabei ist immer der Bezug vom Ganzen zum Einzelnen und umgekehrt zu suchen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Falls die Denkmaleigenschaften nicht (mehr) vorhanden sind, muss eine Entlassung aus dem Inventar in Erwägung gezogen werden.

Die bedeutende historische Bausubstanz und der damit verbundene Zeugniswert müssen zunächst erkannt und festgehalten werden. Veränderungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen des Schutzobjekts haben in einer dem Schutzziel angemessenen Form in der überlieferten handwerklichen beziehungsweise materiellen Sorgfalt zu erfolgen. Die gestalterische Qualität ist dafür eine Bedingung, aber stellt keinen möglichen Ersatz oder Alternative für die originale, historische Substanz dar. Das Denkmal beziehungsweise sein Erhalt und Schutz rechtfertigt sich aus seiner Authentizität, nicht aus seinem Abbild.

Die unterschiedliche Einstufung als Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung hat keinen Einfluss auf die denkmalpflegerische Zielsetzung im Umgang mit dem jeweiligen Baudenkmal.

Um das Erscheinungsbild in Bezug auf sein Umfeld zu sichern, beziehungsweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die zur Minderung des Schutzwerts führen, kann der Schutz des Einzelobjekts auf die Umgebung ausgedehnt werden.



## Bauten in Stein und Beton

Verkehrs-, Industrie- oder Militärbauten entsprechen vielleicht nicht einem allgemeinen Schönheitsideal. Sie sind jedoch gerade in Uri überregional bedeutende Zeugen der wirtschaftlichen Entwicklung und des Ingenieurwesens im 20. Jahrhundert.

*Altdorf, Silogebäude Züblin  
und Getreidemagazin Maillart 1912.*

# Kantonales Schutzinventar

Objekte, Ensembles und Gebiete, welche die Voraussetzung der Schutzwürdigkeit nach Art. 4 kNHG erfüllen, können ins kantonale Schutzinventar aufgenommen werden. Der Begriff «Schutzinventar» ist dabei unglücklich gewählt. Denn die darin verzeichneten Objekte sind nicht alle eigentümergebunden geschützt. Nur diejenigen, für die zusätzlich Schutzmassnahmen erlassen werden, beziehungsweise jene, die im Verzeichnis der geschützten Objekte (Art. 20 kNHG) aufgeführt sind, können dies für sich in Anspruch nehmen. Zudem ist festzuhalten, dass mit «Objekte» gemäss Artikel 17 Absatz 2 der kantonalen Gesetzgebung auch Schutzgebiete wie Ortsbilder, historische Verkehrswege oder archäologische Zonen mit inbegriffen sind (siehe Art. 6 Abs. 1 kNHG).

Das kantonale Schutzinventar wird entsprechend seiner Bezeichnung vom Regierungsrat erlassen. Die Unterscheidung in Objekte von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 7 kNHG) entbindet den Kanton insbesondere bei lokal eingestuften Objekten in der Umsetzung nicht von der damit formulierten Verantwortung. Zudem sind die Gemeinden in der Umsetzung dazu verpflichtet, Entscheide im Sinne des Gesetzes zu fällen. Der Justizdirektion kommt in dieser Hinsicht eine Aufsichtsaufgabe zu (Art. 24 Abs. 1 kNHG).

## Das kantonale Schutzinventar

### Art. 17 kNHG

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ein kantonales Inventar jener Schutzobjekte, die er als schutzwürdig erachtet.

<sup>2</sup> Schutzobjekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, gelten ohne Weiteres als Bestandteil des kantonalen Inventars und sind im kantonalen Verzeichnis aufzunehmen.

<sup>3</sup> Das kantonale Schutzinventar ist nicht abschliessend. Es kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Die Anträge für die Aufnahme eines Objekts ins kantonale Schutzinventar können durch die Eigentümerschaft, die Gemeinde, die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) oder die Fachstelle gestellt werden. Im Sinne eines koordinierten Verfahrens ist es sinnvoll, Schutzgebiete im Zuge einer Nutzungsplanungsrevision zu überprüfen beziehungsweise zu aktualisieren und Schutzmassnahmen zu erlassen. Die Nutzungsplanung kann aber das Verfahren nach Art. 18 kNHG nicht ersetzen.

In einem Bundesinventar aufgeführte Objekte von nationaler Bedeutung werden als Bestandteil des kantonalen Schutzinventars betrachtet, auch wenn diese (noch) nicht explizit darin aufgeführt sind (vgl. Art. 18 Abs. 1 kNHG).

Es handelt sich dabei um die folgenden Bundesinventare:

- **Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**
- **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**
- **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)**

Dazu werden auch weitere Inventare des Bundes sowie der bundeseigenen Anstalten und Betriebe berücksichtigt, wie folgende:

- **Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung (Verzeichnis BAK)**
- **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)**
- **Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB)**
- **Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)**
- **Schweizer Seilbahninventar**
- **Inventar der schützenswerten Bauten und Anlagen der SBB (ISBA)**

## Verfahren

Objekte werden aufgrund eigener Feststellung oder auf Antrag hin von der Fachstelle dem Regierungsrat zur Aufnahme im Schutzinventar beziehungsweise zur Entlassung vorgeschlagen. Die fachliche Begründung wird von der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet. Diese legt der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde ihren Antrag vorgängig zur Anhörung vor.

### Das Verfahren

#### Art. 18 kNHG

<sup>1</sup> Bevor ein Schutzobjekt in das kantonale Schutzinventar aufgenommen oder daraus gestrichen wird, sind der Eigentümer und die betreffende Gemeinde anzuhören. Schutzobjekte, die in einem Bundesinventar aufgeführt sind, werden jedoch ohne Weiteres in das kantonale Schutzinventar aufgenommen.

<sup>2</sup> Das kantonale Schutzinventar und dessen Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allenfalls holt sie zur Klärung auch eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) oder ein externes Fachgutachten ein. Sprechen keine übergeordneten Interessen oder Fakten gegen eine Aufnahme beziehungsweise Entlassung des Objekts ins oder aus dem kantonalen Schutzinventar, wird ein entsprechender Antrag dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Verfahren abgeschlossen.

Das kantonale Schutzinventar ist abrufbar unter:

[www.geo.ur.ch](http://www.geo.ur.ch)  
> Schutzinventar Kultur

## Wirkung

### Die Wirkung

#### Art. 19 kNHG

<sup>1</sup> Das Schutzinventar hat hinweisenden Charakter.

<sup>2</sup> Es dient den zuständigen Behörden als Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen nach diesem Gesetz zu treffen.

<sup>3</sup> Soll ein Schutzobjekt, das zwar im Schutzinventar enthalten ist, für das aber keine Schutzmassnahmen getroffen worden sind, nachhaltig verändert werden, hat die Gemeinde das der zuständigen Direktion vor der Veränderung des Schutzobjektes zu melden.

Das kantonale Schutzinventar hat hinweisenden Charakter und ist behördenverbindlich. Mit der Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar sind (noch) keine Eigentumsbeschränkungen verbunden, weshalb diese der Eigentümerschaft auch nicht als anfechtbare Verfügung zu eröffnen ist.

Grössere Eingriffe beziehungsweise nachhaltige Veränderungen an Objekten im kantonalen Schutzinventar, die über eine übliche Reparatur oder den reinen Unterhalt hinausgehen, muss die Baubehörde der Justizdirektion Uri beziehungsweise der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie melden (Art. 19 Abs. 3 kNHG). Ist eine Schmälerung oder gar der Verlust von historischer Substanz möglich, sind die entsprechenden Schutzmassnahmen bei nationalen und regionalen Objekten durch den Regierungsrat, bei lokalen durch den Gemeinderat zu erlassen.

# Schutzmassnahmen: Allgemein

Die Schutzmassnahmen bilden den Kern des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Gebieten und Einzelobjekten, die in Bezug auf die Schutzmassnahmen unterschiedlich behandelt werden.

Der Erlass von Schutzmassnahmen ist identisch mit der Schaffung einer Schutzzone beziehungsweise einer eigentümergebundenen Unterschutzstellung. Voraussetzung ist, dass ein Objekt als schutzwürdig gilt, dies unabhängig davon, ob es bereits im kantonalen Schutzinventar verzeichnet ist oder nicht. Damit ein Objekt jedoch schutzfähig ist, muss der Umfang und Zustand der vorhandenen Bausubstanz eine Unterschutzstellung zulassen. Jedoch schmälert ein schlechter Erhaltungszustand allein die Denkmaleigenschaft nicht.

## Schutzmassnahmen

### Art. 4 kNHG

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen setzen voraus, dass das Objekt, das geschützt werden soll, schutzwürdig ist.

<sup>2</sup> Schutzwürdig sind Objekte, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Seltenheit oder ihr harmonisches Gesamtbild auszeichnen. Dabei sind auch der ökologische Stellenwert sowie die kulturelle, historische und wissenschaftliche Bedeutung der Objekte mitzubersichtigen.

<sup>3</sup> Bevor die zuständigen Behörden Eigentumsbeschränkungen verfügen, haben sie zu versuchen, das angestrebte Schutzziel auf freiwilligem Weg zu erreichen. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen der verfügbaren Kredite Vereinbarungen treffen, Dienstbarkeiten begründen oder Schutzobjekte erwerben.

## Verfahren und Zuständigkeit

Die zuständigen Behörden erlassen eine Unterschutzstellung durch eine Verfügung. Bei nationalen und regionalen Objekten ist der Regierungsrat dafür zuständig, bei lokalen Objekten der örtliche Gemeinderat. Kommt Letzterer dieser Aufgabe nicht oder ungenügend nach, können Schutzmassnahmen durch den Regierungsrat auch für lokale Objekte erlassen werden (Art. 10 Abs. 3 kNHG).

Die Schutzmassnahmenverfügungen müssen insbesondere Schutzziele und Schutzbestimmungen enthalten. Schutzziele sind nach dem Zweck der Gesetzgebung auszurichten. Das Schutzziel für ein Schutzobjekt muss demnach immer darin bestehen, das Objekt zu schonen und, wo das Schutzinteresse überwiegt, zu erhalten. Die Schutzbestimmungen setzen die Rahmenbedingungen, die eine Erreichung des Schutzziels ermöglichen. Sie müssen verhältnismässig sein (Art. 9 Abs. 1 kNHG).

## Verfahren und Zuständigkeiten

### Art. 23 kNHG

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist oberste Aufsichtsbehörde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für Schutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz.

### Art. 22 kNHG

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Verantwortung für einen wirksamen Natur- und Heimatschutz, soweit es sich um Schutzobjekte von lokaler Bedeutung handelt.

<sup>2</sup> Für Schutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung kann sie dem Regierungsrat Schutzmassnahmen beantragen.

<sup>3</sup> Wo dieses Gesetz die Gemeinden zuständig erklärt, ist der Gemeinderat berechtigt und verpflichtet zu handeln. Die Gemeindegliederung kann hierfür ein anderes Gemeindeorgan bestimmen.

### Art. 10 kNHG

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung erlässt der Regierungsrat, solche für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung die betreffende Gemeinde.

<sup>2</sup> Ist streitig, ob einem Schutzobjekt nationale, regionale oder lokale Bedeutung zukommt, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Unterlässt es eine Gemeinde, für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung rechtzeitig genügende Schutzmassnahmen zu treffen, werden solche vom Regierungsrat angeordnet, nachdem er die Gemeinde angehört hat. Die so getroffenen Schutzmassnahmen gelten als solche der betreffenden Gemeinde.

#### **Art. 11 kNHG**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen für ein Gebiet sind nach den Vorschriften des Baugesetzes über den Erlass von Quartierplänen oder als Bestandteil eines Zonenplanes zu treffen.

<sup>2</sup> Schutzmassnahmen für einzelne Objekte werden durch Verfügung nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege getroffen.

<sup>3</sup> Bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, können Schutzmassnahmen für zwei Jahre vorsorglich wirksam erklärt werden. Die vorsorgliche Wirkung kann längstens um ein Jahr verlängert werden.

#### **Art. 5 kNHG**

Alle Schutzmassnahmen müssen:

- a) das Schutzobjekt bezeichnen;
- b) die Schutzziele festlegen;
- c) die Schutzbestimmungen enthalten.

#### **Art. 8 kNHG**

Die Schutzziele sind nach dem Zweck dieses Gesetzes auszurichten.

#### **Art. 9 Abs. 1 kNHG**

Die Schutzbestimmungen enthalten Rechte und Pflichten sowie Eigentumsbeschränkungen, die erforderlich und geeignet sind, um die Schutzziele zu erreichen. Sie müssen verhältnismässig sein.

## **Verzeichnis der Schutzmassnahmen**

Der Kanton besitzt kein eigenständiges Inventar der geschützten Bauten. Die Justizdirektion führt ein Verzeichnis der Objekte, für die rechtskräftige Schutzmassnahmen erlassen worden sind.

### **Verzeichnis der Schutzmassnahmen**

#### **Art. 20 kNHG**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis aller rechtskräftigen Schutzmassnahmen.

Sie veröffentlicht das Verzeichnis und dessen Änderungen im Amtsblatt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden der zuständigen Direktion unverzüglich die Schutzmassnahmen, die sie getroffen haben.

## **Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen rechtskräftig verfügte Schutzmassnahmen können Strafen ausgesprochen sowie eine Wiederherstellung gefordert werden.

### **Zuwiderhandlungen**

#### **Art. 33 kNHG**

<sup>1</sup> Bei tatsächlichen oder drohenden Widerhandlungen gegen rechtskräftige Schutzmassnahmen sind die notwendigen Zwangsmassnahmen zu treffen.

<sup>2</sup> Zulässig sind insbesondere Einstellungsverfügungen, bei Fahrnisgegenständen auch Beschlagnahmeverfügungen, und Verfügungen, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

<sup>3</sup> Zuständig hierfür ist die Gemeinde oder der Regierungsrat, je nachdem, wer die verletzte oder bedrohte Schutzmassnahme getroffen hat.

<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann die zuständige Direktion solche Verfügungen erlassen.

<sup>5</sup> Im Übrigen richten sich die Massnahmen des Verwaltungszwangs nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 34 kNHG**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

a) Schutzmassnahmen zuwiderhandelt;

c) die Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach Artikel 21 verletzt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Strafrechtspflege.



## Wege und Brücken

Strassen, Wege und Brücken prägen die Landschaft. Sie sind wesentliche Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft. Ein sorgfältiger Umgang und eine gute Gestaltung sind anspruchsvoll, aber sehr lohnend.

*Altdorf, Kapuzinerweg um 1580.*

# Schutzmassnahmen: Gebiete

Schutzmassnahmen für Gebiete – insbesondere Ortsbilder und historische Verkehrswege – können über den Erlass von Quartierplänen oder als Schutzzonen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt werden. Darin sind für die überlagernden Bereiche die besonderen Vorschriften zu formulieren, die für ein Baugesuch in diesem Perimeter zur Anwendung gelangen.

## Schutzmassnahmen für Gebiete

### Artikel 11 kNHG

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen für ein Gebiet sind nach den Vorschriften des Baugesetzes über den Erlass von Quartierplänen oder als Bestandteil eines Zonenplanes zu treffen. (...)

<sup>3</sup> Bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, können Schutzmassnahmen für zwei Jahre vorsorglich wirksam erklärt werden. Die vorsorgliche Wirkung kann längstens um ein Jahr verlängert werden.

### Art. 34 a PBG

<sup>1</sup> Schutzzonen dienen dem Schutz von: (...)

- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern.

<sup>2</sup> Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

### Artikel 13 kNHG

<sup>1</sup> Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den Schutzziele und den Schutzbestimmungen für das betreffende Schutzobjekt nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

### Artikel 14 kNHG

<sup>1</sup> Betrifft die beabsichtigte Massnahme ein Schutzobjekt von nationaler oder von regionaler Bedeutung, erteilt der Regierungsrat die Bewilligung, andernfalls die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bewilligungen der Gemeinde sind der zuständigen Direktion mitzuteilen. Dieser steht das Recht zu, den Entscheid beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde anzufechten.

Die Anforderungen an die Gestaltung von Bauten in Ortsbildschutzgebieten gehen über die allgemeinen Ästhetikvorschriften (nach Art. 81 PBG) hinaus, indem für die eigentliche Schutzzone konkrete Schutzziele formuliert und umgesetzt werden müssen. Wo diese formulierten Schutzziele fehlen, sind sie aufgrund der rechtlichen Grundlagen und einer Analyse des Bestands im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens herzustellen. Ein Baugesuch in einem Ortsbildschutzgebiet ist nach diesen erarbeiteten Grundlagen zu beurteilen. Diese planerischen Massnahmen beschränken sich auf das äussere Erscheinungsbild und die Umgebungsgestaltung.

In Baubewilligungsverfahren für bauliche Massnahmen in Schutzgebieten unterstützt die Denkmalpflege die Leitbehörde in der Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem Projekt um keine, eine leichte oder schwere Beeinträchtigung des Ortsbilds oder des historischen Verkehrswegs handelt. Bauliche Massnahmen, die ein geschütztes Objekt nachhaltig verändern, benötigen neben der ordentlichen Baubewilligung auch die Bewilligung des Regierungsrats beziehungsweise des Gemeinderats (Art. 14 Abs. 1 kNHG).

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschliessen, kann auch ein Gutachten der kantonalen oder eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK beziehungsweise ENHK) eingeholt werden. Letztere ist zwingend beizuziehen, wenn im Rahmen der Erfüllung einer Bundesaufgabe eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzobjekts von nationaler Bedeutung zu erwarten ist.

Die Stellungnahme der Denkmalpflege ist eine fachliche Beurteilung. Sie sichert das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Ortsbild- beziehungsweise Denkmalschutzes. Sollte die Beurteilung der kommunalen oder einer anderen kantonalen Instanz von jener der Denkmalpflege abweichen, muss vor Herausgabe eines Bewilligungsentscheids eine Differenzbereinigung zwischen den unterschiedlichen Stellungnahmen erfolgen. Allenfalls kann dazu die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) zur Stellungnahme berufen werden.

# Schutzmassnahmen: Einzelobjekte

## Schutzmassnahmen für Einzelobjekte

### Art. 4 kNHG

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen setzen voraus, dass das Objekt, das geschützt werden soll, schutzwürdig ist.

<sup>2</sup> Schutzwürdig sind Objekte, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Seltenheit oder ihr harmonisches Gesamtbild auszeichnen. Dabei sind auch der ökologische Stellenwert sowie die kulturelle, historische und wissenschaftliche Bedeutung der Objekte mitzubersichtigen.

<sup>3</sup> Bevor die zuständigen Behörden Eigentumsbeschränkungen verfügen, haben sie zu versuchen, das angestrebte Schutzziel auf freiwilligem Weg zu erreichen. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen der verfügbaren Kredite Vereinbarungen treffen, Dienstbarkeiten begründen oder Schutzobjekte erwerben.

Der Erlass von Schutzmassnahmen – insbesondere auch bei Einzelobjekten – ist in einem öffentlichen Interesse begründet. Dieses kann nicht nur auf die Sicht eines begrenzten Kreises von Fachleuten, aber auch nicht lediglich auf die breite Volksmeinung abgestellt werden. Vielmehr muss eine Massnahme auf objektiven, grundsätzlichen Kriterien beruhen, die in Form von rechtlichen Vorgaben über eine gewisse und anerkannte Allgemeingültigkeit verfügen. Schutzmassnahmen betreffen bei einem Einzelobjekt nicht nur das Äussere, sondern auch die historische Substanz und Ausstattung des Innern. Andererseits geht mit der Unterschutzstellung kein absolutes Veränderungsverbot einher. Veränderungen sind möglich, solange das Schutzziel gewahrt bleibt. Schliesslich dienen Nutzungsanpassungen dem langfristigen Erhalt des Baudenkmals.

## Unterschutzstellung

Schutzmassnahmen beziehungsweise Unterschutzstellungen für Einzelobjekte werden per Verfügung von der Gemeinde (für lokale Schutzobjekte) oder dem Regierungsrat (für regionale und nationale Schutzobjekte) erlassen. Die Schutzmassnahmen sind nach dem Ziel und Zweck des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz auszurichten und umzusetzen. Konkret sollen schützenswerte Objekte geschont werden und, wo das Schutzinteresse überwiegt, erhalten bleiben.

## Die Unterschutzstellung

### Art. 11 kNHG

<sup>2</sup> Schutzmassnahmen für einzelne Objekte werden durch Verfügung nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege getroffen.

<sup>3</sup> Bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, können Schutzmassnahmen für zwei Jahre vorsorglich wirksam erklärt werden. Die vorsorgliche Wirkung kann längstens um ein Jahr verlängert werden.

Die Verfügungen von Schutzmassnahmen müssen insbesondere das Schutzobjekt bezeichnen, das Schutzziel festlegen und die Schutzbestimmungen formulieren (Art. 5 kNHG). Die fachlichen Kriterien können nicht von der politischen Behörde selbst bestimmt werden, sondern müssen durch die kantonale Denkmalpflege, allenfalls in Kombination mit einer Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) oder einer externen Fachperson formuliert werden. Für die Gemeinden kann die kantonale Denkmalpflege Musterverfügungen mit formuliertem Schutzziele und Schutzmassnahmen bereitstellen.

Einzelobjekte werden – im Gegensatz zu Schutzgebieten – nicht über einen kommunalen Nutzungsplan beziehungsweise im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens geschützt. Die Verzeichnung eines Einzelobjekts im Nutzungsplan ist zwar im Sinne einer Orientierung sinnvoll, hat aber keine rechtliche Wirkung – weder in Bezug auf das kantonale Schutzinventar noch auf allfällige Schutzmassnahmen. Umgekehrt kann die fehlende Bezeichnung eines Objektes im Nutzungsplan nicht als stillschweigende Entlassung aus dem kantonalen Schutzinventar interpretiert werden. Dafür braucht es einen expliziten Regierungsratsentscheid (Art. 17 kNHG).

## Eigentumsbeschränkungen

Mit der Unterschutzstellung wird das öffentliche Interesse am Erhalt eines Baudenkmals eigentümergebunden festgesetzt. Daraus ergeben sich Pflichten, aber auch Rechte sowie die Möglichkeit, Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen zu sprechen. Die damit einhergehende Eigentumsbeschränkung wird im Grundbuch eingetragen.

### Eigentumsbeschränkungen

#### **Art. 4 Abs. 3 kNHG**

*Bevor die zuständigen Behörden Eigentumsbeschränkungen verfügen, haben sie zu versuchen, das angestrebte Schutzziel auf freiwilligem Weg zu erreichen. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen der verfügbaren Kredite Vereinbarungen treffen, Dienstbarkeiten begründen oder Schutzobjekte erwerben.*

#### **Art. 9 kNHG**

<sup>1</sup> *Die Schutzbestimmungen enthalten Rechte und Pflichten sowie Eigentumsbeschränkungen, die erforderlich und geeignet sind, um die Schutzziele zu erreichen. Sie müssen verhältnismässig sein.*

<sup>2</sup> *Das Enteignungsrecht bleibt als äusserste Schutzmassnahme vorbehalten.*

#### **Art. 12 kNHG**

*Schutzmassnahmen, die nicht Fahrnis betreffen, sind mit den für sie geltenden Schutzziele und Schutzbestimmungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch anzumerken.*

## Bewilligungspflicht

Bauliche Massnahmen, die ein geschütztes Objekt nachhaltig verändern, benötigen neben der ordentlichen Baubewilligung auch die Bewilligung des Regierungsrats beziehungsweise des Gemeinderats (Art. 14 Abs. 1 kNHG). Die kantonale Fachstelle unterstützt dabei den Regierungsrat bei nationalen und regionalen Objekten, den Gemeinderat bei kommunalen Objekten. Nur so können im Hinblick auf die Schutzziele und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entsprechende Bedingungen und Auflagen formuliert werden. Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstelle sind daher grundsätzlich verbindlich.

Wurden im Zusammenhang einer früheren Bau-massnahme an einem Schutzobjekt Bundesbeiträge gesprochen und eine entsprechende Anmerkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Grundbuch eingetragen, ist für jede weitere bauliche Veränderung, die das Schutzziel tangiert, eine formelle Genehmigung des Bundesamts für Kultur (BAK) oder des Bundesamts für Strassen (ASTRA) erforderlich (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV).

### Bewilligungspflicht

#### **Art. 13 kNHG**

<sup>1</sup> *Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.*

<sup>2</sup> *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den Schutzziele und den Schutzbestimmungen für das betreffende Schutzobjekt nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.*

#### **Art. 14 kNHG**

<sup>1</sup> *Betrifft die beabsichtigte Massnahme ein Schutzobjekt von nationaler oder von regionaler Bedeutung, erteilt der Regierungsrat die Bewilligung, andernfalls die Gemeinde.*



## Wohnen im Baudenkmal

Historische Gebäude besitzen einen eigenen, individuellen Charme. Die aktuelle Nutzung muss auf das Vorhandene ausgerichtet sein. Zu akzeptieren, was das Objekt als Baudenkmal zulässt, ist Grundlage und Voraussetzung für einen nachhaltigen Weiterbestand.

*Altdorf, Haus Jauch sog. «Suworowhaus»  
1550 mit Kapelle um 1730.*

## Beiträge

Die Wahrung des öffentlichen Interesses am Erhalt eines Baudenkmals kann eine Eigentumsbeschränkung zur Folge haben. Die durch denkmalpflegerische Anforderungen entstehenden Mehrkosten in Planung und Ausführung können durch Beiträge des Kantons gemildert werden. Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht indes nicht. Beiträge sind an Einzelobjekte möglich, die im kantonalen Schutzinventar eingetragen sind. Ein entsprechendes Gesuch für Beiträge an denkmalpflegerische Mehraufwendungen kann bei der kantonalen Denkmalpflege gestellt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte.

Für Budgetierung und Auszahlung der Beiträge gelten die rechtlichen Grundlagen zu den Finanzkompetenzen der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) und den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111), sofern sie nicht aus dem Natur- und Heimatschutzfonds oder im Rahmen von Programmvereinbarungen geleistet werden (Art. 30 Abs. 4 kNHG).

### Beiträge

#### Art. 30 kNHG

<sup>1</sup> Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton den Gemeinden und Privaten finanzielle Beiträge leisten oder mit ihnen Programmvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzobjekte.

<sup>3</sup> Entfällt der Schutzzweck oder wird der Zweck der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat davon ganz oder teilweise absehen.

## Kantonsbeiträge

Voraussetzung für Beiträge des Kantons an denkmalpflegerisch bedingten Massnahmen ist, dass das Objekt schützenswert ist, die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kantonale Stelle begleitet werden. Ein entsprechendes Beitragsgesuch ist frühzeitig und jedenfalls vor Baubeginn an die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Uri zu richten. Das entsprechende Formular mit den geforderten Unterlagen ist auf der Internetseite des Kantons abrufbar. Auf Beitragsgesuche, die unvollständig sind oder die nach Baubeginn gestellt werden, kann nicht eingetreten werden. Die beitragsberechtigten Kosten werden aufgrund des Projektbeschriebs und eines Kostenvoranschlages vor Baubeginn ausgeschrieben.

Die Beitragshöhe bemisst sich an der Einstufung des Objekts. Die aktuellen Beitragssätze für denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand betragen 25 Prozent für nationale, 20 Prozent für regionale und 15 Prozent beziehungsweise 20 Prozent (ohne Bundesbeitrag) für lokale Schutzobjekte. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht indes nicht.

Die mit einem Kantonsbeitrag verknüpften Bedingungen werden durch eine Anmerkung im Grundbuch sichergestellt. Die Auszahlung des Beitrages ist abhängig vom bewilligten Budget des Urner Landrats und erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel aufgrund der Schlussabrechnung, der Dokumentation und des positiven Abnahmeberichts der kantonalen Denkmalpflege.

## Bundesbeiträge

Die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Heimatschutz und Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG / Art. 2 Abs. 3 NHV). Die Höhe der jährlichen Mittel für Bundesbeiträge an denkmalpflegerische Massnahmen wird im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) festgelegt. Die Bundesbeiträge werden auf ein entsprechendes Gesuch hin von der kantonalen Denkmalpflege geprüft und nach Bedeutung und Einstufung der Schutzobjekte sowie nach den verfügbaren finanziellen Mitteln gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Beiträge des Bundes besteht nicht.

Die Voraussetzungen für ein Beitragsgesuch sind bei Kanton und Bund dieselben: Das Objekt muss im kantonalen Schutzinventar aufgeführt sein; beziehungsweise es muss ein öffentliches Interesse für dessen Erhaltung vorliegen. Die Beitragssätze des Bundes sind: für nationale Schutzobjekte 25 Prozent, regionale 20 Prozent und für lokale 15 Prozent. In Einzelfällen kann der Beitragssatz auf maximal 45 Pro-

zent erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert werden können. Dafür ist ein entsprechend begründetes Gesuch um Erhöhung des Beitragsatzes einzureichen (Art 5 NHV).

Die Annahme eines Bundesbeitrags kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft anmerken zu lassen (Art. 7 Abs. 1 Bst. f NHV i.V.m. / Art. 13 Abs. 5 NHG). Sie verpflichtet den Beitragsempfänger regelmässig dazu, das Schutzobjekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und für Änderungen des Zustands die Zustimmung des Bundesamts für Kultur (BAK) oder des Bundesamts für Strassen (ASTRA) einzuholen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV).

Voraussetzungen für einen Bundesbeitrag sind praxisgemäss:

- **Mehrkosten aufgrund denkmalpflegerischer Auflagen, die über den Aufwendungen liegen, die sich aus Auflagen im Rahmen einer üblichen Baubewilligung ergeben.**
- **Keine Unterhaltsarbeiten, die nicht denkmalpflegerisch bedingt sind.**
- **Keine wert- oder komfortsteigernde Massnahmen.**
- **Keine Massnahmen, die dem Schutzziel widersprechen beziehungsweise den Wert des Baudenkmal oder seine Zeugniskraft mindern.**

Beitragsberechtigt sind praxisgemäss Arbeiten und Massnahmen, die

- **der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Baudenkmal dienen,**
- **den Fortbestand eines Baudenkmal unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern,**
- **zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötig sind (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung sowie die an die Restaurierung gebundene Forschung und Dokumentation),**
- **für die Wirkung des Baudenkmal ausschlaggebend und unerlässlich sind.**

Die Beiträge werden aufgrund eines detaillierten Kostenvoranschlags ermittelt und zugesichert. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der umgesetzten Auflagen nach Eingabe der Abrechnung. Ergeben sich aus der detaillierten Abrechnung erhebliche Mehr- oder Minderkosten, können die zugesicherten Beiträge (durch eine Zusatzverfügung) erhöht oder gekürzt werden.

## Enteignung und Heimschlagsrecht

Eine Eigentumsbeschränkung ist nicht in jedem Fall mit einer Enteignung nach Artikel 15 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz beziehungsweise Artikel 6 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) gleichzusetzen. Der Nachweis einer Beschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, ist in einem Enteignungsverfahren gemäss dem Urner Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz; RB 3.3211) aufzuzeigen.

### Eigentumsbeschränkungen

#### Art. 9 Abs. 2 kNHG

*Das Enteignungsrecht bleibt als äusserste Schutzmassnahme vorbehalten.*

#### Art. 15 kNHG

<sup>1</sup> *Die als Schutzmassnahmen erlassenen Eigentumsbeschränkungen begründen einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.*

<sup>2</sup> *Entschädigungen, die für Schutzmassnahmen zu leisten sind, gehen zulasten des Kantons oder der Gemeinde, je nachdem, wer die Massnahme getroffen hat.*

#### Art. 16 kNHG

*Der Eigentümer des unter Schutz gestellten Objektes kann verlangen, dass es vom Gemeinwesen, das die Schutzmassnahme getroffen hat, erworben werde, wenn ihn die Schutzverfügung wie eine Enteignung trifft. Der Erwerbspreis entspricht der Enteignungsentschädigung, die nach den Regeln des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist.*

Eine Schutzmassnahme wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung betreffend finanzieller Folgen so lange als verhältnismässig betrachtet, als dadurch die künftige Ausnützung der Baute und die Anpassung an moderne Raumnutzungsbedürfnisse nicht schlechterdings verunmöglicht werden (BGE 120 Ia 270, E 6b). Das alleinige (private) Interesse an einer möglichst gewinnbringenden Ausnutzung reicht dafür nicht aus.

# Die Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren

## Stellungnahmen, Auflagen

Betrifft eine Baumassnahme ein Schutzobjekt, ist in jedem Fall ein Baugesuch einzureichen. Die kommunale Baubehörde hat die Justizdirektion Uri beziehungsweise die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie als Fachstelle (Art. 19 Abs. 3 kNHG) zu orientieren. Diese beurteilt, ob und in welchem Mass ein Schutzobjekt beeinträchtigt wird oder ob aufgrund des Ausmasses bei einem Schutzobjekt der Erlass von Schutzmassnahmen eingeleitet werden muss. Auch wägt sie ab, ob aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung zusätzlich die Stellungnahme der kantonalen (NHSK) oder einer eidgenössischen Kommission (EKD, ENHK) eingefordert werden muss.

Routinegeschäfte werden durch die Fachstelle beurteilt. Jedenfalls kann sie zuhanden der Bewilligungsinstanz eine Stellungnahme abgeben und allenfalls Auflagen formulieren. Die kantonale Fachstelle hat zudem die Möglichkeit, unabhängige Fachleute zur Beurteilung und Begutachtung beizuziehen. Insbesondere kann sie auf das Netzwerk unabhängiger Expertinnen und Experten des Bundesamts für Kultur zurückgreifen.

## Schutzobjekte im Baubewilligungsverfahren

### Art. 3 kNHG

- <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Naturschutz und den Heimatschutz Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck können sie Schutzmassnahmen treffen und Bewilligungen, Genehmigungen, Beiträge, Konzessionen und dergleichen an entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen oder verweigern.

### Art. 13 kNHG Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den Schutzzielen und den Schutzbestimmungen für das betreffende Schutzobjekt nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

### Art. 14 kNHG Bewilligungsverfahren

- <sup>1</sup> Betrifft die beabsichtigte Massnahme ein Schutzobjekt von nationaler oder von regionaler Bedeutung, erteilt der Regierungsrat die Bewilligung, andernfalls die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Bewilligungen der Gemeinde sind der zuständigen Direktion mitzuteilen. Dieser steht das Recht zu, den Entscheid beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde anzufechten.

## Verbindlichkeit der Stellungnahmen

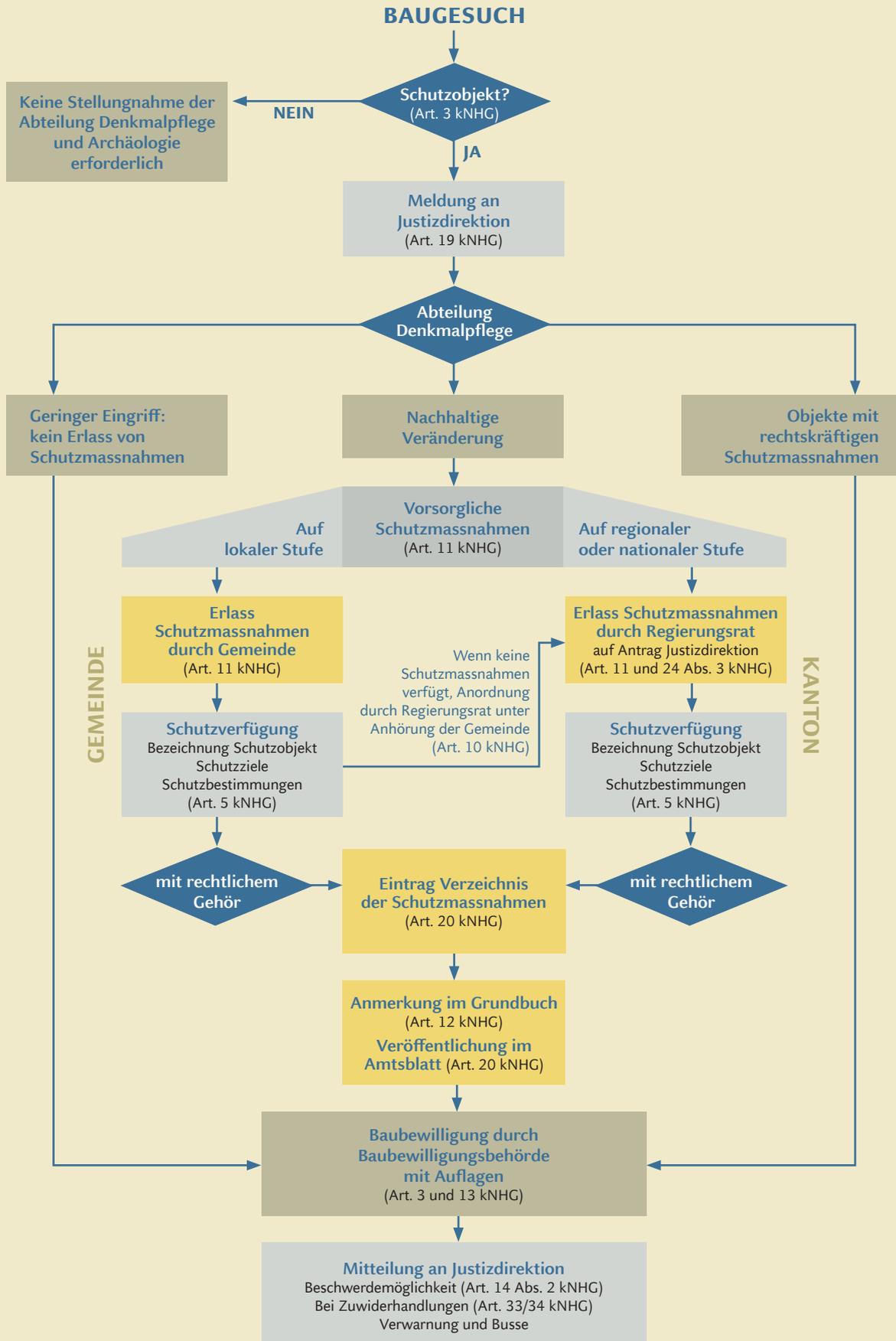
Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstelle (wie auch der Natur- und Heimatschutzkommission NHSK) sind grundsätzlich verbindlich. Dies deshalb, da diese ein Gutachten darstellen, von dem die Bewilligungsbehörde nur aus triftigen Gründen abweichen darf. Triftige Gründe liegen bei offensichtlichen Irrtümern, Lücken oder Widersprüchen vor. Die Abweichung muss jedenfalls begründet sein.

## Differenzbereinigung

Sollte die Beurteilung der kommunalen oder einer anderen kantonalen Instanz im Widerspruch zu derjenigen der kantonalen Denkmalpflege stehen, muss die Leitbehörde (Baukommission oder Gemeinderat) vor Erlass eines Bewilligungsentscheids eine Differenzbereinigung durchführen und den Entscheid entsprechend begründen (Art. 5 Abs. 5 des Reglements über die Koordination im Verwaltungsverfahren; RB 2.3323). Allenfalls kann dazu die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) zur Stellungnahme beigezogen werden.

Im Allgemeinen empfiehlt sich ein Gespräch zwischen den Fachstellen und der Baubehörde, verbunden mit einer Begehung des Objekts. Dabei ist ein Optimum der verschiedenen Ansprüche unter Berücksichtigung des denkmalpflegerischen Werts des Objekts zu suchen. Ausnahmewilligungen zum Schutz der historischen Substanz und kulturgeschichtlichen Werte sind möglich.

# Baubewilligungsverfahren für Einzelobjekte im kantonalen Schutzinventar



## Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK)

Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) ist ein Beratungsgremium des Regierungsrats. Sie berät auf Antrag die Gemeinden, Private sowie die kantonalen Fachstellen in Fragen der Festlegung und der Umsetzung der Ziele des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, wenn Grundsatzfragen zu klären sind oder durch eine Baumassnahme die starke Beeinträchtigung eines Schutzobjekts nicht auszuschliessen ist. Routinegeschäfte, die bloss eine geringe Veränderung bewirken, werden durch die kantonale Fachstelle beurteilt. Die NHSK beurteilt Projekte und Anliegen im Sinne der Schutzziele der kantonalen Gesetzgebung, wo dieses einen Interpretationsspielraum zulässt.

Die NHSK ist keine Bewilligungsbehörde und kann direkt keine Auflagen verfügen. Dennoch sind die Stellungnahmen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission für die Baubehörde grundsätzlich verbindlich. Sie entsprechen einem Fachgutachten (Expertise), von dem nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Als solche werden offensichtliche Irrtümer, Lücken oder Widersprüche betrachtet. Weicht die Beurteilung der Bewilligungsbehörde von derjenigen der NHSK ab, hat vor der Erteilung der Bewilligung eine Differenzbereinigung zu erfolgen (Art. 5 Abs. 5 des Reglements über die Koordination im Verwaltungsverfahren). Falls keine Einigung erzielt wird, kann die Justizdirektion den Entscheid beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde anfechten (Art. 14 Abs. 2 kNHG). Die Stellungnahme der NHSK fliesst in die Beurteilung der Fachstellen der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes ein.

### Zusammensetzung und Aufgabe

#### Art. 25 kNHG

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt als beratendes Organ die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, die aus mindestens sieben Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup> Er bezeichnet den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die zuständige Direktion führt das Sekretariat.

<sup>3</sup> Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission wirkt mit bei der Aufklärung, Information und Förderung des Verständnisses für die Belange des Natur- und Heimatschutzes. Sie berät den Regierungsrat, die zuständige Direktion und die Gemeinden in Fragen des Natur- und Heimatschutzes. So weit tunlich und möglich, kann sie auch Private beraten.

## Eidgenössische Kommissionen

Für die Erfüllung einer Bundesaufgabe, die ein Schutzobjekt betrifft, ist allenfalls das Gutachten einer eidgenössischen Kommission – wie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) – einzufordern (Art. 7 NHG). Die zuständige Bundesstelle kann das Geschäft auch an die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) oder die kantona-

le Fachstelle delegieren (Art. 9 NHG). Ist der Kanton zuständig, obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle. Sie kann von sich aus ein Gutachten einer eidgenössischen Kommission beantragen, wenn sie nicht ausschliessen kann, dass ein Objekt beeinträchtigt werden könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist (Art. 7 NHG; Art. 25e NHV).

# Archäologie

Archäologische Kulturdenkmäler sind – wie im kantonalen Richtplan in Kapitel 4.4 ausgeführt – «Zeugen vergangener Kulturen, die, wenn sie durch bauliche Tätigkeit bedroht sind, wissenschaftlich erforscht werden sollen. [...] Der Kanton strebt die Erhaltung, Erforschung und den Schutz archäologischer Kulturdenkmäler als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte an».

Die Beurteilung archäologischer Fragen wird im Kanton Uri im Auftrag der Justizdirektion von einer externen Fachperson vorgenommen. Sie wird für die Beurteilung, Stellungnahme und die entsprechenden Massnahmen bei archäologischen Fragen beigezogen. Als Grundlage führt der Kanton ein Inventar inklusive Karte der archäologischen Fundstellen- und Funderwartungsgebiete:

[www.geo.ur.ch](http://www.geo.ur.ch)

> **Archäologie: Funderwartungsgebiete**

Archäologische Grabungen und Prospektion – etwa mit einem Metalldetektor – sind grundsätzlich und auch ausserhalb der festgesetzten Funderwartungsgebiete bewilligungspflichtig. Funde sind der Justizdirektion zu melden und anzuzeigen. Der Fundort darf nicht verändert werden und muss für Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zugänglich sein.

Baugesuche in Funderwartungsgebieten werden der archäologischen Fachperson zur Stellungnahme vorgelegt. Diese entscheidet in Rücksprache mit der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Kantons, ob und in welchem Masse archäologische Untersuchungen notwendig sind. Die Kosten dafür werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. Diese können jedoch nicht Aufwendungen beinhalten, die Teil des projektierten Bauprozesses darstellen. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, diese Massnahmen zu erdulden und zeitlich so zu koordinieren, dass die Untersuchungen fachlich richtig durchgeführt werden können. Bei frühzeitigem Einbezug der Fachstelle und einer rollenden Planung der archäologischen Untersuchung resultieren keine Verzögerungen. Der Erfolg liegt in einer engen Zusammenarbeit von Bauherrschaft und Archäologie.

Für eine archäologische Abklärung in einem Funderwartungsgebiet wird üblicherweise schrittweise vorgegangen. Ergibt sich aus einem Bauprojekt, dass archäologische Funde und Erkenntnisse zu erwarten sind, wird zunächst mit Sondierschnitten beziehungsweise schmalen Längsgraben geprüft, ob der Verdacht auf eine zu erwartende Fundsituation sich erhärtet. Falls Erkenntnisse zu erwarten sind, wird aufgrund des Wissensstandes der Umfang der geplanten archäologischen Untersuchungen definiert. Diese werden dann nach Möglichkeit im Voraus, oft aber kurz vor oder parallel mit den eigentlichen Aushubarbeiten des Projekts ausgeführt. Die Erkenntnisse werden dokumentiert, in Bildern und Plänen festgehalten. Die Funde werden aufgearbeitet und archiviert. Sie gelangen automatisch ins Eigentum des Kantons (Art. 724 ZGB).

## Archäologische Funde

### Art. 21 kNHG

<sup>1</sup> Ausgrabungen von historisch und naturwissenschaftlich bedeutsamen Objekten bedürfen der Bewilligung der zuständigen Direktion, welche die entsprechenden Bedingungen und Auflagen aufstellt.

<sup>2</sup> Wissenschaftliche Funde im Sinne von Art. 724 ZGB sind der zuständigen Direktion sofort anzuzeigen. Der Fundort darf nicht verändert werden, bis er sachverständig untersucht worden ist. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Entscheidungen.

### Art. 724 ZGB

<sup>1</sup> Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

<sup>2</sup> Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

<sup>3</sup> Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.



## Verborgenes Wissen

Im Boden oder Gebäude überlieferte Spuren vergangener Epochen können Erkenntnisse hervorbringen, die sonst nicht zu gewinnen sind. Die Archäologie legt die materiellen Hinterlassenschaften unserer Vorfahren frei und fördert damit das Verständnis für den geschichtsträchtigen Kulturraum.

*Silenen, archäologischer Fundort Stremlücke, mesolithisch, ca. 8000 bis 5800 v. Chr.*

**Justizdirektion des Kantons Uri  
Denkmalpflege und Archäologie**  
www.ur.ch

**Dr. Thomas Brunner**  
Kantonaler Denkmalpfleger  
+41 41 875 28 82  
thomas.brunner@ur.ch

**Pietro A. Caviglia**  
Bauberater Denkmalpflege  
+41 41 875 24 25  
caviglia.pietro@ur.ch

**Dr. Christian Auf der Maur**  
Archäologe  
+41 41 875 23 31  
archaeologie@ur.ch

**Text**

Dr. Thomas Brunner, Altdorf

**Lektorat**

Elias Bricker, Altdorf

**Fotografie**

Valentin Luthiger, Altdorf

**Grafik**

Anja Wild, Altdorf

**Druck und Korrektorat**

Gisler 1843 AG, Altdorf

**Auflage**

500

**Ausgabe**

2021

Bild auf Titelseite:

## **Baukultur pflegen**

Die Aufgabe der Denkmalpflege besteht darin, unser baukulturelles Erbe für die Zukunft zu erhalten. Die historische Bausubstanz soll gesichert, weiterentwickelt und in einem angemessenen Kontext überliefert werden.

*Andermatt, Nossenhaus, traditioneller Blockbau von 1620, 2015–2018 restauriert.*